

TE OGH 1951/3/8 1Ob81/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1951

Norm

ABGB §1042

JN §49 Abs2 Z2a

JN §50 Abs2 Z2

JN §50 Abs2 Z3

Kopf

SZ 24/74

Spruch

Für Klagen auf Ersatz des für ein eheliches Kind geleisteten Unterhaltes nach§ 1042 ABGB. sind nicht die Bezirksgerichte nach § 49 Abs. 2 Z. 2 a JN. ausschließlich zuständig.

Entscheidung vom 8. März 1951, 1 Ob 81/51.

I. Instanz: Kreisgericht Korneuburg; II. Instanz: Oberlandesgericht Wien.

Text

Der Kläger, der zweite Gatte der geschiedenen Frau des Beklagten, verlangt von diesem gemäß§ 1042 ABGB. den Ersatz des für dessen eheliches Kind geleisteten Unterhaltes.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren mit Urteil vom 26. November 1950 ab.

Das Berufungsgericht hob mit dem angefochtenen Beschluß aus Anlaß der Berufung das erstgerichtliche Urteil und das gesamte diesem vorangegangene Verfahren von Amts wegen als nichtig auf und wies die Klage wegen Unzuständigkeit mit der Begründung zurück, hinsichtlich der für ein außereheliches Kind gemachten Aufwendungen habe die Judikatur nicht nur die Kindesmutter, sondern auch den Dritten mit dem Anspruch auf Ersatz der für die Verpflegung des Kindes gemachten Aufwendungen vor die Bezirksgerichte verwiesen, § 49 Abs. 2 Z. 2 a JN. weise alle Streitigkeiten wegen Leistung des aus dem Gesetz gebührenden Unterhaltes, soweit sie nicht mit einem Ehescheidungsstreit verbunden seien, ebenfalls den Bezirksgerichten zu. Es sei eben die Absicht des Gesetzgebers gewesen, zur Entlastung der Gerichtshöfe eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 50 Abs. 2 Z. 2 und 3 JN. zu schaffen, daher sei auch zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nicht der Gerichtshof, sondern das Bezirksgericht ausschließlich zuständig.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurse des Beklagten Folge, hob den zweitinstanzlichen Beschluß auf und trug dem Berufungsgericht die Entscheidung über die Berufung auf.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Das Berufungsgericht hält die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes deshalb für gegeben, weil Lehre und Judikatur die bezirksgerichtliche Zuständigkeit im Sinne des § 49 Abs. 2 Z. 2 JN. auch für die Ersatzansprüche Dritter nach § 1042 ABGB. gegen uneheliche Väter annehmen. Wie sich aus der grundlegenden Entscheidung vom 15. Dezember 1908, GIUNF. 4421, ergibt, wird die Ausdehnung des § 49 Abs. 2 Z. 2 JN. auf solche Ersatzansprüche aus dem Wortlaut dieser Bestimmung in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte abgeleitet. Während § 49 Abs. 2 Z. 2 JN. jedoch ganz allgemein von den dem unehelichen Vater der Mutter und dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Verpflichtungen spricht, ordnet Z. 2 a des § 49 Abs. 2 die Zuständigkeit der Bezirksgerichte nur für sonstige Streitigkeiten wegen der Leistung des aus dem Gesetz gebührenden Unterhaltes an. Nach dieser Bestimmung muß es sich daher um gesetzliche Unterhaltsansprüche, und zwar um solche handeln, die der klagenden Partei gegen die beklagte Partei unmittelbar aus einer familienrechtlichen Beziehung zustehen (vgl. Entscheidung vom 11. Dezember 1927, SZ. V/300). Dies trifft aber bei Ersatzansprüchen im Sinne des § 1042 ABGB. nicht zu, da es sich bei diesen ja nicht um einen Anspruch auf Leistung des Unterhaltes handelt. Demnach ist für solche Ansprüche, wenn sie auf Ersatz des Aufwandes für ein eheliches Kind gerichtet sind, die Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichtes nach § 49 Abs. 2 Z. 2a JN. nicht gegeben. Maßgebend ist vielmehr in solchen Fällen nach §§ 49 Abs. 1 und 50 Abs. 1 JN., ob der Wert des Streitgegenstandes 4000 S übersteigt. Dies trifft aber im vorliegenden Falle zu. Somit war das Kreisgericht Korneuburg zuständig.

Daher war dem Rekurse Folge zu geben, der angefochtene Beschluß aufzuheben und dem Berufungsgerichte aufzutragen, über die Berufung zu entscheiden.

Anmerkung

Z24074

Schlagworte

Alimentation für eheliches Kind, Klage nach § 1042 ABGB. Aufwand der Unterhaltsleistung für eheliches Kind, Klage nach § 1042 ABGB. Ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte, keine - für Ersatz des geleisteten Unterhaltes für eheliches Kind Bezirksgericht, Unterhaltsleistung für eheliches Kind, Klage nach § 1042 ABGB. Eheliches Kind, Ersatz für Unterhaltsleistung nach § 1042 ABGB. Eigenzuständigkeit Unterhaltsklage nach § 1042 ABGB. (eheliches Kind) Ersatzleistung für Unterhaltsleistung (eheliches Kind) Kind, eheliches, Klage nach § 1042 ABGB. auf Ersatz des Unterhaltes für Klage nach § 1042 ABGB., Ersatz des Unterhaltes für eheliches Kind Sachliche Klage nach § 1042 ABGB. (Unterhaltsleistung für eheliches Kind) Unterhaltsleistung für eheliches Kind, Ersatz nach § 1042 ABGB. Versionsklage Unterhaltsleistung für eheliches Kind Verwendungsklage Unterhaltsleistung für eheliches Kind Zuständigkeit sachliche, für Klagen nach § 1042 ABGB. (eheliches Kind)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0010OB00081.51.0308.000

Dokumentnummer

JJT_19510308_OGH0002_0010OB00081_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at